

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ  
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



**Zweite juristische Staatsprüfung**

**Aktenvortrag**

**Familienrecht**

**KV-0806**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 3 Seiten  
und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

**Rechtsanwalt  
Thomas Müller  
Mörfelder Landstraße 241  
60598 Frankfurt am Main**

---

Frankfurt, 05.08.2015

### **1. Vermerk:**

Heute erscheint das Ehepaar Günther und Mechthild Braun, Frankfurt am Main, und bittet um Rat. Herr Braun schildert folgenden Sachverhalt:

„Wir haben zwei volljährige Töchter, die uns beide Kummer bereiten. Eigentlich wollen sie von uns nur noch wenig wissen, obwohl wir gerne täglichen Kontakt zu ihnen halten würden. Was sie vor allem von uns wollen, ist Geld. Wir würden gerne von Ihnen wissen, ob wir wirklich zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind. Wir verfügen über kein hohes Einkommen, da wir beide als ungelernete Arbeiter tätig sind. Insbesondere aber wollen wir den Kindern kein Geld zukommen lassen, da sie, wie gesagt, zu uns überhaupt allenfalls einmal in der Woche und auch dann meist nur telefonischen Kontakt halten. Wir schildern Ihnen am besten erst einmal die beiden Sachverhalte.

Erika ist 19 Jahre alt. Sie verlangt von uns monatliche Zahlungen von Barunterhalt. Sie absolviert seit September 2013 eine Ausbildung zur Erzieherin. Ausbildungsvergütung wird nicht gezahlt. Die Ausbildungsstätte befindet sich in der Nähe unserer Wohnung. Sie hat bis Februar 2014 mit uns im Haushalt gewohnt. Seit diesem Zeitpunkt lebt sie mit ihrem Freund im Haushalt von dessen Mutter.

Wir haben Erika Unterkunft und Verpflegung in unserer Wohnung, die Überlassung des auf sie entfallenden Kindergeldes sowie die Übernahme der Kosten für das benötigte Ticket des öffentlichen Personennahverkehrs, das Mobiltelefon, Ausbildungsliteratur sowie ein Taschengeld von 100 € angeboten. Unsere Wohnung liegt sogar näher an ihrer Ausbildungsstätte als ihre jetzige Wohnung. Vor dem Auszug von Erika war es allerdings zu Auseinandersetzungen zwischen ihr und meiner Frau über die Verteilung der Hausarbeit gekommen. Erika hat sich stets geweigert, sich an irgendwelcher Hausarbeit zu beteiligen, sei es Kochen, Putzen, Einkaufen oder Gartenarbeit. Wir verlangen nicht viel, aber so eine halbe Stunde pro Tag könnte sie uns schon helfen, zumal wir körperlich anstrengende Berufe haben.

Erika verlangt nun von uns Bargeld für ihren Unterhalt, eine genaue Zahl hat sie nicht genannt. Sie behauptet, eine Rückkehr in die elterliche Wohnung sei wegen der tiefgreifenden Zerwürfnisse zwischen ihr und ihrer Mutter nicht zumutbar; bei einer Rückkehr in den elterlichen Haushalt drohten gesundheitliche Schäden. Sie hat uns ein Attest vorgelegt, in der ihr bestätigt wird, dass sie bei einem Arzt für Allgemeinmedizin wegen depressiver Verstimmung vorgesprochen habe.

Müssen wir Erika wirklich Bargeld zahlen, obwohl wir ihr bei uns freie Kost und Logis angeboten haben? Ihr ehemaliges Kinderzimmer steht leer und sie könnte dort sofort wieder einziehen.

Monika ist auch so ein Problemfall. Sie wurde 1989 geboren und begehrt von uns Ausbildungsunterhalt. Sie absolvierte im Jahr 2009 das Abitur. Anschließend leistete sie bis Juli 2010 ein freiwilliges soziales Jahr ab. Im Januar 2011 gebar sie ein nichteheliches Kind, das sie bis Juli 2014 zu Hause betreute; jetzt ist es ganztägig in der Kita. Im Oktober 2014 nahm sie das Studium der Sozialpädagogik auf. Vom Vater des Kindes erhält Monika keinen Unterhalt. Der Vater hat unsere Tochter vor kurzem verlassen und ist jetzt unbekanntes Aufenthaltes. Darüber hinaus hatte er vorher auch schon nie Geld; die beiden haben sich aber immer irgendwie durchgeschlagen. Monika fordert von uns jetzt Ausbildungsunterhalt ab sofort. Für eine Mutter mit einem kleinen Kind ist unsere Wohnung zu klein, so dass, wenn überhaupt, nur die Zahlung von Geld in Betracht kommt.

Können Sie uns bitte sagen, ob wir unseren Töchtern monatlich Geld überweisen müssen? Zur Höhe einer etwaigen Zahlung brauchen Sie uns noch nichts zu sagen, uns geht es erst einmal nur um das Ob.“

## **2. Herrn/Frau Ref.**

mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens zu den vom Mandanten aufgeworfenen Fragen.

***Müller***

Rechtsanwalt

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. a) Sie sind Herrn Rechtsanwalt Müller als Rechtsreferendarin/Rechtsreferendar zugewiesen.  
b) Das vom Rechtsanwalt erbetene Gutachten ist zu erstellen. Der Sachverhalt ist darzustellen. Es ist zu allen durch den geschilderten Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. in einem Hilfgutachten - Stellung zu nehmen.  
c) Die Schilderung des Geschehens durch die Mandanten ist als zutreffend und beweisbar zugrunde zu legen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der 5. August 2015. Auf den Sachverhalt ist ausschließlich das aktuelle Recht anzuwenden; Übergangsvorschriften sind weder zu prüfen noch anzuwenden.
3. Sofern weitere Informationen für erforderlich gehalten werden, ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass die Mandanten keine weiteren Angaben machen können, die über die Angaben im Vermerk vom 5. August 2015 hinausgehen.